Satzung des

Fechtsport Gummersbach in Nachfolge der Abteilung Fechten von 1890 des VfL Gummersbach – FSG 1890 e. V. –

Artikel 1

Name

Der Verein führt den Namen Fechtsport Gummersbach in Nachfolge der Fechtabteilung Fechten von 1890 des VfL Gummersbach – FSG 1890 e.V. -.

Artikel 2

Sitz, Vereinsregister und Zweck

- (1) Sitz des Vereins ist Gummersbach.
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach.
- (3) Der Verein hat den Zweck, den Fechtsport zu pflegen und zu fördern sowie zu seiner Verbreitung beizutragen. Insbesondere soll intensiv die sportliche Jugendarbeit gefördert werden.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Auslagenersatz ist möglich, wenn sonst der Vereinszweck gefährdet wäre. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ansprüche müssen innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden. Sie können höchstens in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

Artikel 4

Geschäftsiahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Januar eines jeden Jahres und endet mit dem einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im FSG 1890 kann jeder werden. Geschlecht, Beruf, Nationalität, politische oder religiöse Überzeugung sind kein Hindernisgrund.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es können vom Verein erstellte Vordrucke verwendet werden.
- (3) Aufnahmegesuche von Jugendmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muß schriftlich erfolgen, bedarf aber keiner Begründung.

Artikel 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, in ganz besonderen Fällen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung befindet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Wer 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist, ist von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages entbunden.. Die Mitgliedszeit in der Abteilung Fechten des VfL Gummersbach e.V. wird angerechnet, sofern der Übertritt innerhalb von höchstens drei Monaten nach Auflösung desselben erfolgt.

Artikel 7

Ehrungen

- (1) Die Ehrennadel des FSG 1890 in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Brillanten kann für besondere Verdienste um den Verein oder für herausragende sportliche Leistungen verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sind, werden mit dem Vereinsabzeichen im Silberkranz ausgezeichnet, wer mehr als 40 Jahre Mitglied ist, mit dem Vereinsabzeichen im Goldkranz. Die Mitgliedszeit in der Abteilung Fechten des VfL Gummersbach e.V. werden angerechnet, sofern der Übertritt innerhalb von höchstens drei Monaten nach Auflösung desselben erfolgt.

Artikel 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in den folgenden Fällen:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Ausschluß gem. Artikel 9 dieser Satzung.

Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Antragsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn mindestens einer der aufgezählten Gründe vorliegt:
 - a) Das Mitlied hat dem Vereinsansehen erheblich geschadet oder sich unehrenhaft verhalten.
 - b) Das Mitlied hat in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Satzung derjenigen Verbände verstoßen, denen der Verein angehört.
 - c) Das Mitglied ist mit der Zahlung der Beiträge für eine Zeit von mehr als 6 Monaten im Verzug.
- (3) Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die an den Vorstand zu richtende schriftliche Berufung zu. Der Vorstand hat hierüber in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.
- (4) Bei minder schweren Verstößen kann einem Mitglied auf Beschluß des Vorstandes der Ausschluß für den Wiederholungsfall angedroht werden. In diesem Fall gelten die in diesem Artikel aufgeführten Voraussetzungen und Fristen entsprechend.

Artikel 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder seinem / ihrer Vertreter(in) einmal j\u00e4hrlich einzuberufen. Zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen m\u00fcssen mindestens 9 Monate liegen.
- (2) Der Vorstand ist darüber hinaus befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens 1/10 der Vereinsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor derselben, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen vor derselben durch schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - Erstattung der Jahresberichte
 - Erstattung des Kassenberichtes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Ggf. Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin
 - Entlastung des Vorstandes
 - Gqf. Wahl des Vorstandes
 - Ggf. Wahl der Kassenprüfer
 - Anträge
 - Verschiedenes

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende / die Vorsitzende oder ein von ihm / ihr beauftragter Stellvertreter aus dem Vorstand. Der
 - Schriftführer führt das Protokoll, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin i. S. d. Artikels 10 Abs. 6 Satz 1 zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen ist jedoch die Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen worden war.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vortand

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende / die Vorsitzende
 - b) ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin
 - c) der Kassenwart / die Kassenwartin
 - d) der Jugendwart / die Jugendwartin
 - e) der Waffenwart / die Waffenwartin

Der Jugendwart / die Jugendwartin kann zugleich Stellvertreter(in) sein. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beliebig viele, stimmberechtigte Beisitzer wählen. Diese müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (geschäftsführender Vorstand) wird gebildet durch:
 - den Vorsitzenden / die Vorsitzende
 - den Stellvertreter / die Stellvertreterin
 - den Kassenwart / die Kassenwartin

Artikel 12

Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB (Artikel 11 dieser Satzung) gemeinsam.

Artikel 13

Finanzwesen

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung des Jahresbeitrages ist eine Staffelung nach Altersgruppen vorzusehen. Ferner sind soziale Gesichtspunkte, z.B. mehrere Vereinsmitglieder aus einer Familie u. ä. zu berücksichtigen. Ob ein sozialer Gesichtspunkt vorliegt, entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende, bzw. dessen / deren Stellvertreter(in), in Absprache mit dem Kassenwart / der Kassenwartin.
- (3) Die Vereinskasse ist zum einunddreißigsten Dezember des Vorjahres abzuschließen.

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nach einem Jahr Pause zulässig.

Artikel 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines entsprechenden Beschlusses in 2 aufeinanderfolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen, auf deren Tagesordnung jeweils nur der eine Punkt "Auflösung des Vereins" stehen darf. Zwischen den Versammlungen muß ein Zeitraum von wenigstens drei und längstens sechs Wochen liegen.
- (2) Die Einberufung der ersten dieser außerordentlichen Mitgliederversammlungen darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand gefordert worden ist.
- (3) Der Auflösebeschluß bedarf einer Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Kommt auf der ersten der erforderlichen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein derartiger Beschluß nicht zustande, ist damit der Antrag auf Auflösung des Vereines abgelehnt, ohne daß es einer zweiten Versammlung i. S. d. Artikel 15 Abs. 1 bedarf.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gummersbach mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

Diese Satzung wurde am 14.04.2000 errichtet.